

BGE 96 V 100

Bundesgericht (BGE), 1970-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_96 V 100](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_96_V_100)

FR: ATF 96 V 100

IT: DTF 96 V 100

Regeste

Regeste Art. 67 Abs. 3 KUVG: Über die Haftung der SUVA für Wagnisse. - Kriterien zur Beurteilung der Wagnisfrage (Präzisierung der Rechtsprechung). - Wagnischarakter eines Höhlentauchunternehmens, das mangelhaft vorbereitet und durchgeführt wurde.

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil ist nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gefällt worden, welches zahlreiche Artikel des OG neu ordnet. Im vorliegenden Fall bestimmt sich daher die Überprüfungsbefugnis des Eidg. Versicherungsgerichts nach Art. 132 rev. OG. Danach kann es den angefochtenen Entscheid auch auf Unangemessenheit überprüfen, ist an die Feststellung des Sachverhalts nicht gebunden und kann über die Begehren der Parteien zu deren Gunsten oder Ungunsten hinausgehen.

E. 2

Gemäss Art. 67 Abs. 3 KUVG ist die SUVA befugt, aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle auszuschliessen. Von dieser Befugnis hat sie in einem Verwaltungsratsbeschluss vom 31. Oktober 1967, welcher einen solchen vom 11. Juni 1942 ersetzt, Gebrauch gemacht. Dieser enthält eine abschliessende Aufzählung bestimmter Tatbestände, die schlechthin als aussergewöhnliche Gefahren zu gelten haben, so z.B. die Beteiligung an Raufereien BGE 96 V 100 S. 105 und Schlägereien, die Teilnahme an Unruhen, Vergehenshandlungen. Ebenfalls von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgenommen werden die Wagnisse. Die Umschreibung des Wagnisbegriffes ist im neuen Verwaltungsratsbeschluss im wesentlichen in unveränderter Form aus dem früheren übernommen worden. Darnach gelten als Wagnisse Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selbst, die Art ihrer Ausführung oder die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann. Diese Umschreibung des Wagnisbegriffes ist in der Praxis des Eidg. Versicherungsgerichts mehrfach überprüft worden. Das Gericht gelangte dabei zum Schluss, es könne ihr zugestimmt werden, wenn unter "besonders grosser Gefahr" eine unmittelbar drohende - d.h. eine akute - Gefahr verstanden werde und wenn zugleich ein ins Kühne bis Verwegene gehender Charakter des Unternehmens vorhanden sei. Ob eine Gefahr als akut, ihr wissentliches Aufsuchen als verwegen zu gelten hat, hängt - je nach den konkreten Umständen - bald mehr von äusseren Faktoren, bald mehr von den Fähigkeiten und Eigenschaften der handelnden Personen ab. Die Praxis hat versucht, Kriterien zu finden, welche es erlauben sollen, das Verhältnis dieser beiden Elemente des Wagnisbegriffes losgelöst von der jeweiligen Situation zu beurteilen. So wurde

beispielsweise erklärt, die Gefährlichkeit einer Klettertour sei nicht aus der Sicht des in Frage stehenden Versicherten, sondern aus derjenigen eines Durchschnittskletterers zu prüfen (vgl. Maurer, *Recht und Praxis*, 2. Aufl., S. 149 f. und 159 f.; Oswald, *Das Wagnis als nichtversicherte Unfallgefahr*, in *SZS* 1958 S. 209 ff.; *EVGE* 1961 S. 267 und 1966 S. 140). Eine echte Garantie rechtsgleicher Behandlung vermag diese Betrachtungsweise aber nicht zu bieten: Man kann die gleiche Handlung oder das gleiche Unternehmen, ausgeführt von verschiedenen Personen ganz verschiedener Eigenschaften, zu verschiedenen Zeiten und unter ganz anders gearteten Verumständen, rechtlich kaum je gleich qualifizieren (vgl. auch Volken, *Das Wagnis im schweiz. Unfallversicherungsrecht*, S. 23 ff.). Zu fragen ist vielmehr, ob und welche besonderen Fähigkeiten, Eigenschaften und Vorkehrungen benötigt werden, um das Risiko einer konkreten Gefahrssituation auf ein vertretbares BGE 96 V 100 S. 106 Mass herabzusetzen, und alsdann zu prüfen, ob die handelnden Personen diese Voraussetzungen im massgeblichen Zeitpunkt erfüllten. Hierbei mögen die durchschnittlichen Anforderungen an eine Person, die sich regelmässig in eine vergleichbare konkrete Gefahrssituation begibt, als Massstab gelten.

E. 3

Diese allgemeine Umschreibung des Wagnisbegriffes belässt einen Ermessensraum, in welchem vom sozialversicherungsrechtlichen Standpunkt aus schützenswerte ausserbetriebliche Tätigkeiten nicht als ausgeschlossen zu gelten brauchen. Dabei darf der Zusammenhang mit der einheitlichen *ratio legis* des Art. 67 Abs. 3 KUVG nicht vernachlässigt werden. Eine Gefahr erscheint daher unter dem Gesichtspunkte des Wagnisses dann als "besonders gross" oder "akut", wenn ihr - auch im Bereich einer an sich gefährlichen, aber infolge ihres Wertes von der Versicherung nicht ausgeschlossenen Tätigkeit - ein Risiko aneignet, dessen Übernahme der Gesamtheit der Versicherten nach dem Grundgedanken des zweiten Satzes von Art. 67 Abs. 3 KUVG nicht mehr zugemutet werden kann. Die Ausscheidung muss demnach letzten Endes auf einer vernünftigen Abwägung zwischen dem schützenswerten Mass einer Betätigung und dem Gesamtinteresse der Versicherten beruhen (vgl. *EVGE* 1961 S. 273 f.).

E. 4

In einem im *Feuille d'avis de la vallée de Joux* am 7. September 1966 erschienenen Artikel hat der Präsident der *Fédération Romande de Plongée* den Tauchsport als nicht gefährlicher als etwa das Schwimmen oder Reiten bezeichnet, sofern bloss in einer dem Können des Tauchers angemessenen Tiefe und unter Verwendung eines Pressluftgerätes im Rahmen einer Tauchergruppe und unter Beobachtung von deren Disziplin getaucht werde. In seiner polizeilichen Einvernahme führte er aus, das Höhlentauchen werde als an sich schwierig und gefährlich betrachtet; es müsse erfahrenen Tauchern vorbehalten bleiben. Der Experte S. äussert sich wie folgt: "Das Tauchen ist ein Sport, der bei Beachtung der Vorschriften nicht gefährlicher ist als andere Sportarten, die mit technischen Hilfsmitteln arbeiten... Es ist beim heutigen Stand der Taucherei jedem gesunden Menschen (Lunge, Herz, Ohren) möglich, diesen Sport ohne Gefahr auszuüben und dies beinahe ohne Berücksichtigung seines Alters... Höhlentauchen ist ein Spezialgebiet, das nur BGE 96 V 100 S. 107 von guten, durchtrainierten Tauchern und in gut eingespielten Gruppen betrieben werden soll. Die psychische Belastung ist sehr gross; einwandfreies Zusammenspiel der Taucher ebenso wichtig wie die gegenseitige Rücksichtnahme. Der natürliche Fluchtweg des Tauchers, der Aufstieg zur Oberfläche, ist versperrt. Dunkelheit, Kälte und unbekannter Verlauf des Höhlensystems erschweren den Einsatz. Um die Kenntnisse der Hydrologie und der

Speläologie voranzutreiben, sind die Einsätze von Tauchern in Höhlen notwendig. Der Verlauf von Höhlen kann zum Teil nur durch das Durchtauchen von Siphonen ermittelt werden, und die Eigenarten dauernd durchflossener Höhlen können nur mit dem Tauchgerät an Ort und Stelle studiert werden, Für unsere Kenntnisse der unterirdischen Wasserreserven und für Voruntersuchungen bei bestimmten Bauprojekten sind diese Forschungen von äusserster Wichtigkeit. Für den Sporttaucher ist die Höhlentaucherei eine Möglichkeit, in unseren Gegenden noch Neuland zu erforschen". Auf Grund dieser überzeugenden Ausführungen darf festgestellt werden, dass sowohl der Tauchsport im allgemeinen wie auch das Höhlentauchen im besonderen zu den an sich schützenswerten Betätigungen gehören. Im vorliegenden Fall bleibt somit nur noch zu prüfen, ob X im Rahmen des Höhlentauchens ein besonders grosses Risiko eingegangen sei.

E. 5

Die Erkundung der Quellen der Orbe stellt nach dem Präsidenten der Fédération Romande de Plongée ein Höhlentauchunternehmen mittlerer Schwierigkeit dar: Das Wasser sei absolut klar, die Strömung gering; es gebe ausreichend Platz für die Bewegung. Es brauche hingegen eine sorgfältige Vorbereitung für Taucher, welche die Örtlichkeiten nicht gründlich kennen. Unerlässlich sei die Bestimmung eines verantwortlichen Chefs, die Bildung von Zweierequipen, das Auslegen des Ariadnefadens und das Mitführen von wenigstens zwei Ersatzatemgeräten. Der Experte zählt eine ganze Reihe von Verhaltensmassregeln auf, die beim Tauchen zu beachten sind, so "Tauche nie allein, atme ruhig und regelmässig, vermeide jede Panik, halte Verbindung mit dem Mittaucher, BGE 96 V 100 S. 108 verlasse das Wasser, wenn Du kalt hast, tauche nie, wenn Du erkältet bist, die Oberfläche ist in Richtung der Luftblasen, tauche nur mit vertrautem Material, beachte Tiefe und Tauchzeit, tauche nicht mit Angstgefühl. Tollkühnheit, Unzuverlässigkeit und Leichtsinn vertragen sich mit dem Tauchsport nicht..." Wer taucht, muss sich bewusst sein, dass unter Wasser eine völlig neue, für den nur ungenügend geübten Taucher sofort gefährliche Situation beginnt. Diese Gefahr hält sich nur so lange in verantwortbarem Rahmen, als sämtliche Vorsichtsmassnahmen getroffen sind. Gegen diese offenbar "eisernen Regeln" des Tauchsportes haben die Exkursionsteilnehmer, insbesondere aber X, in mehrfacher Hinsicht verstossen. a) Entgegen wiederholter Warnungen - generell durch den Präsidenten seiner Tauchervereinigung, wenn auch bloss mündlich, und unmittelbar vor dem Eintauchen durch mehrere Exkursionsteilnehmer - benutzte X das Sauerstoffgerät. Der Experte stellte fest, dass seine Ausbildung daran dürftig war. X hat damit ohne Zweifel gegen die Regel verstossen, wonach nur mit vertrautem Material zu tauchen ist. Besonders schwer wiegt der Verstoss gegen diese Regel aber gerade wegen der Verwendung des Sauerstoffgerätes überhaupt. Die Fédération Romande de Plongée erlaubt das Tauchen mit reinem Sauerstoff nur auf Grund einer besondern und schriftlichen Bewilligung. Der Präsident führt aus, sie könne nur erteilt werden, wenn der Taucher zuvor einen Spezialkurs absolviert habe. Einschränkend fügt er bei, die Fédération habe eine solche Spezialbewilligung noch nie erteilt und werde sie wahrscheinlich auch nie erteilen. Auch aus der vom Experten S. zitierten Literatur ergibt sich eindeutig, dass Fachkreise von der Verwendung von Sauerstoffgeräten abraten. Wenn Militär und Polizei sie bei gewissen Einsätzen verwenden, so mag das im Rahmen einer durch Disziplin und Training verbundenen Gruppe gerechtfertigt erscheinen, heisst aber noch lange nicht, dass solche Geräte auch in die Hände von Sporttauchern BGE 96 V 100 S. 109 gehören. Dabei mag die Frage offenbleiben, ob das verwendete Sauerstoffgerät geeignet war, bis zu 10 m oder tiefer zu tauchen. S. führt diesbezüglich aus: "Die Gefährlichkeit des Sauerstoffes bei Veratmung

unter erhöhtem Druck führte zur Aufstellung von Tiefen- und Zeitbeschränkungen. Die Angaben in diesen Tabellen ändern von Autor zu Autor und tragen zur bestehenden Verwirrung bei. Einzelne Tabellen sind nach Aussage von Tauchärzten sogar lebensgefährlich". b) Die Taucher hatten auf das Auslegen des Ariadnefadens verzichtet, weil X und P. sich als ortskundig ausgegeben hatten. In Wirklichkeit stellte sich aber heraus, "qu'ils étaient aussi perdus que nous". Der Ariadnefaden erwies sich im vorliegenden Fall in Anwendung der vom Experten S. dargelegten Grundsätze als unerlässlich. Zwei oder drei Teilnehmer, darunter X, wollten die Beschaffenheit der Höhle gekannt haben, für die andern war das Unternehmen neu. Aber gerade die Ortskundigen versagten. Offenbar waren ihnen die Örtlichkeiten zuwenig bekannt. Also hätten sie den Ariadnefaden unter allen Umständen auslegen müssen, sagt doch auch S., dass nur in bekannten Höhlen ohne Verzweigungen darauf verzichtet werden könne. Den Aussagen der Mittaucher muss entnommen werden, dass sie sich ausgerechnet in Verzweigungen verirrt. Dass S. dennoch glaubte, im vorliegenden Fall hätte auf diese Vorsichtsmassnahme verzichtet werden können, ist unverständlich. c) Unter den gegebenen Umständen verwundert es nicht, dass das eingetreten ist, was unter Wasser, vor allem aber in Höhlen, unbedingt vermieden werden muss, nämlich der Ausbruch einer Panik. Hier zeigt sich, dass die Teilnehmer, obwohl anscheinend taucherisch gut ausgebildet, gar nicht oder doch ganz ungenügend aufeinander eingespielt waren. Es scheint, dass keiner dem andern mehr vertraute. Jeder strebte dem Ausgang zu und achtete nur noch auf sich. Insbesondere darin liegt der schlüssige Beweis, dass diese Equipe dem fraglichen Tauchunternehmen nicht gewachsen war. Tollkühnheit, Unzuverlässigkeit und Leichtsinn, nach dem Experten die grössten Gefahren beim Tauchen, müssen allen Teilnehmern und auch X zum Vorwurf gemacht werden.

E. 6

Die Frage, ob X ein Wagnis beging, ist somit zu bejahen. Unbestritten steht auch fest, dass sein Erstickungstod im Zusammenhang mit diesem Unternehmen eingetreten ist. Die BGE 96 V 100 S. 110 SUVA braucht unter diesen Umständen den Nachweis dafür nicht zu erbringen, dass der Schaden die Folge einer ganz bestimmten Einzelhandlung oder eines bestimmten Einzelgeschehens ist. Vielmehr ist das Wagnis als Ganzes zu betrachten (vgl. Maurer, a.a.O., S. 150 f.). Es kann mithin nicht darauf ankommen, ob der tödliche Ausgang dem Sauerstoffgerät, dem Umstand, dass X sich in Steinen oder Felsen verding, einem Schock oder einer andern Ursache zugeschrieben werden muss. Demzufolge gereicht die Unterlassung einer Autopsie der SUVA nicht zum Nachteil.

E. 7

Unter diesen Umständen braucht nicht untersucht zu werden, ob den Teilnehmern des Unternehmens und insbesondere X auch der Vorwurf der Grobfahrlässigkeit gemacht werden könnte. Wagnis und Fahrlässigkeit stehen sich nicht alternativ gegenüber (vgl. Maurer, a.a.O., S. 152 f.). Ebenfalls erübrigen sich Beweisergänzungen... Dispositiv Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird das kantonale Urteil aufgehoben und die Verfügung vom 3. November 1966 wiederhergestellt.